

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 7

23. Juli 2009

Original: Deutsch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### Tagesordnungspunkt 6: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

### Bemerkungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) und des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) zum Dokument OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1

#### Einleitung

1. Die UIC und das CIT haben festgestellt, dass das Dokument OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1 einige Bestimmungen enthält, die weder praktikabel noch notwendig erscheinen. Ferner werden Änderungen der erst im Jahr 2007 geänderten Dokumentationsvorschriften für leere ungereinigte Umschließungsmittel vorgeschlagen, die wiederum zu hohen Kosten bei den an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten führen und keinerlei spürbaren Sicherheitsgewinn bringen.

Die UIC und das CIT bitten daher die Gemeinsame Tagung, nachstehende Bemerkungen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2. **1.3.1** Einen neuen 2. Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Angestellte müssen vor der Übernahme von Pflichten gemäß Abschnitt 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Diese Bestimmung ist praxisfremd und rechtlich zweifelhaft, da nicht klar ist, was unter "direkter Überwachung" zu verstehen ist. Reicht eine konkrete Anleitung im Einzelfall oder muss der Überwachende vor Ort anwesend sein? Des Weiteren ist unklar, wer in diesem Fall die Verantwortung trägt, der Ausführende selbst oder der Überwachende?
4. Aus diesen Gründen sollte die neue Bestimmung entweder nicht ins Regelwerk aufgenommen oder zumindest der Textteil nach "unterwiesen sein" gestrichen werden. Falls der Text nicht komplett gestrichen wird, sollte der Begriff "Angestellte" durch den sonst in Kapitel 1.3 verwendeten Begriff "Das Personal" ersetzt werden.
5. [1.4.2.2.1 b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) sich zu vergewissern, dass alle Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigelegt sind/in der Beförderungseinheit mitgeführt werden ...".

6. UIC und CIT regen an, den ersten Satzteil wie folgt zu fassen:

"b) sich zu vergewissern, dass alle zu den zu befördernden Gütern vom Absender zur Verfügung gestellten Dokumente entgegengenommen bzw. Informationen verarbeitet wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigelegt sind und mitgeführt werden ...".

7. Begründung:

Der Beförderer kann gar nicht beurteilen, ob der Absender alle, insbesondere die neben dem Beförderungspapier erforderlichen Informationen bzw. Dokumente zur Verfügung gestellt hat (z.B. Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheinigungen). Vielmehr kann er nur alle vom Absender erhaltenen Informationen verarbeiten bzw. übergebene Dokumente entgegennehmen und weiterleiten.

Außerdem würde diese Prüfpflicht zu einer "doppelten" Verantwortlichkeit führen, da bereits der Absender die erforderlichen Angaben und Informationen liefern muss (vgl. Absatz 1.4.2.1.1 b). Es kann nicht Aufgabe des Beförderers sein, all das nochmals zu prüfen, was der Absender bereits verantwortlich zu prüfen hatte. Dies stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der RID/ADR-Strukturreform.

Zudem ist der Begriff "Beförderungseinheit" ein Begriff, der zwar im Straßenverkehr, nicht jedoch im Schienenverkehr Verwendung findet.

8. **1.7.1.1** [Am Ende hinzufügen:

"Die Hauptverantwortung für die Sicherheit obliegt der Person oder Organisation, die für Anlagen und Tätigkeiten, die ein Strahlenrisiko verursachen, verantwortlich sind."]

9. Aus Sicht der UIC und des CIT sollte dieser Satz nicht ins Regelwerk aufgenommen werden, da aus rechtssystematischen Gründen im Verkehrsrecht keine Verantwortlichkeit für Rechtsunterworfenen anderer Rechtskreise (hier: Atom- und Strahlenschutzrecht) fixiert werden sollte. Die Verantwortung für die Sicherheit der Beförderung radioaktiver Stoffe obliegt ausschließlich den an der Beförderung Beteiligten gemäß Kapitel 1.4. RID/ADR/ADN.

10. **5.4.1.1.6.1** "vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung" ändern in:

"vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis c) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter".

11. UIC und CIT regen an, diese erneute Änderung der erst im Jahr 2007 geänderten Dokumentationsvorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel nicht vorzunehmen.

12. Begründung:

Viele Absender, aber auch einige Beförderer erzeugen das Beförderungspapier elektronisch. Die Beförderer müssen sich in diesem Zusammenhang EDV-technisch sogar auf alle zulässigen Dokumentationsvarianten einstellen, wogegen der Absender frei wählen kann. Absender und Beförderer haben ihre EDV-Systeme erst im Jahr 2007 mit sehr hohen Kosten an die damals erfolgte Änderung der Bestimmungen angepasst. Eine erneute Änderung der Vorschriften würde wiederum eine äußerst kostenintensive Umprogrammierung der DV-Systeme erfordern und zu keinerlei Sicherheitsgewinn führen.

Ferner ist unklar, an welcher Stelle der Angaben der Ausdruck "LEER UNGEREINIGT" oder "RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES" anzubringen ist, wenn gemäß Absatz 5.4.1.1.1 j) RID eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist.

Bereits im Jahr 2007 stellte sich die Frage, aus welchen Gründen für die Dokumentation leerer ungereinigter Umschließungsmittel vier neue Dokumentationsvarianten eingeführt wurden.

13. UIC und CIT regen daher an, diese Änderung in Absatz 5.4.1.1.6.1 nicht durchzuführen oder zur Vereinheitlichung und Vereinfachung die Bestimmungen des Absatzes 5.4.1.1.6.1 wie folgt zu fassen:

"Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, muss den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) <(nur RID:) und j)> der Ausdruck "LEER UNGEREINIGT" [oder "RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES"] vorangestellt werden. Darüber hinaus findet der Abschnitt 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Beispiele:

«LEER UNGEREINIGT, <(nur RID:) 663,> UN 1098, ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder  
«LEER UNGEREINIGT, <(nur RID:) 663,> UN 1098, ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I» [oder  
«RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES, <(nur RID:) 663,> UN 1098, ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder  
«RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES, <(nur RID:) 663,> UN 1098, ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I».]

14. [Einen neuen Absatz 5.4.1.4.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"5.4.1.4.3** Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, muss der Absender in der Lage sein, die Informationen unverzüglich als Papierdokument zu produzieren, wobei die Informationen in der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Reihenfolge erscheinen müssen."]

15. UIC und CIT stellen sich mit Blick auf Abschnitt 5.4.0 die Frage, welchem Zweck diese Bestimmung dienen soll, und regen daher an, diese neue Vorschrift nicht aufzunehmen, zumal sie auch aus Sicht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung im Widerspruch zur derzeitigen Bem./Bem.2 zu Kapitel 5.4 RID/ADR/ADN stünde (vgl. Dokument OTIF/RID/RC/2009/16 Absatz 43).

16. [Einen neuen Unterabschnitt 5.4.2.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"5.4.2.4** Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch EDV- oder EDI-Arbeitsverfahren übermittelt werden und die gefährlichen Güter anschließend einem Beförderer übergeben werden, der ein Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform benötigt, muss der Beförderer sicherstellen, dass auf dem Papierdokument die Angabe "ursprünglich elektronisch erhalten" und der Name des Unterzeichners in Großbuchstaben erscheint."]

17. UIC und CIT stellen sich mit Blick auf Absatz 5.4.1.1.1 g) die Frage, welchem Zweck diese neue Bestimmung dienen soll, zumal das Beförderungspapier in der Regel nicht vom Absender namentlich unterzeichnet wird. Ferner ist nicht klar, wie die Bestimmung realisiert werden soll, wenn nicht von vornherein klar ist, ob im Verlauf der Transportkette ein Beförderungspapier in Papierform benötigt wird. Außerdem sollte es den Beteiligten selbst überlassen bleiben, welche Regelung sie mit Blick auf Abschnitt 5.4.0 im Einzelnen treffen.

UIC und CIT regen daher an, diese neue Vorschrift nicht aufzunehmen.

18. Einen neuen Abschnitt 5.4.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"5.4.4 Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter**

**5.4.4.1** Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im RID/ADR/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentationen für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren."

19. Die vorgesehene Aufbewahrungsfrist für (Papier-)Kopien des Beförderungspapiers und weitere zusätzliche Informationen und Dokumentationen widerspricht den Grundsätzen des papierlosen Transports. Außerdem gelten hierfür die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften; darüber hinaus sind die Verjährungsfristen gemäß ER CIM zu beachten.

20. UIC und CIT regen daher an, diese neue Vorschrift nicht aufzunehmen. Sollte jedoch eine Aufnahme vorgesehen werden, sollte der Text wie folgt lauten:

"Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im RID/ADR/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentationen **in Papierform oder Datenaufzeichnungen** für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren. **Die Vorschriften gemäß Landesrecht und die Verjährungsfristen gemäß ER CIM bleiben unberührt.**"

21. **"5.4.4.2** Wenn die Dokumente elektronisch oder in einer EDV-Anlage gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen."

22. Unabhängig davon, dass zwischen "elektronisch" und "in einer EDV-Anlage gespeichert" kein materieller Unterschied besteht, stellen sich UIC und CIT mit Blick auf Abschnitt 5.4.0 die Frage, welchem Zweck diese Bestimmung dienen soll, und regen daher an, diese neue Vorschrift nicht aufzunehmen.

---